

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung zur Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung (BMDV-WS-BGebV) vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), und zur Aufhebung und Änderung weiterer seeverkehrsrechtlicher und abgabenrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

1. Seit dem Inkrafttreten der BMDV-WS-BGebV sind Änderungen erforderlich geworden. So besteht die Notwendigkeit einer Auslagenregelung für Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), die von Dritten beantragt werden.

Bei der Gebühr für die Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge (Abschnitt 3, Nummer 2) beruht der untere Gebührenrahmen bereits auf einem durchschnittlichen Fall. Dies führte dazu, dass die zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter auch bei durchschnittlichen Fallkonstellationen Gebühren oberhalb dieser Untergrenze festgesetzt haben. Aus diesem Grunde wird der bisherige untere Gebührenrahmen nunmehr als Festgebühr für durchschnittliche Fallkonstellationen bestimmt. Für komplexere Konstellationen bleibt es bei einer Rahmengebühr, deren Untergrenze aber höher ausfällt.

Bei den Gebühren für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen für sportliche Veranstaltungen im Binnen- und Seebereich (Abschnitt 2 Nummer 5031, Abschnitt 3 Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses) wird gemäß § 9 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) eine Ermäßigung für Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren eingeführt.

Zudem sind kleine redaktionelle Änderungen durchzuführen. So fehlt im Abschnitt 3 der Anlage bei den Nummern 1 und 15 die Angabe der Sperr- und Warngeländeverordnung (SperrWarnGebV) vom 1. Juni 2012 (BANz AT 11.06.2012 V1).

2. Die Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) bedarf einer Ergänzung zum Führen von Fahrzeugen unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass das Führen eines Seeschiffs unter jeglichem Einfluss bestimmter Drogen untersagt ist. In einer Anlage wird klargestellt, um welche Drogen es sich handelt. Die Ergänzung entspricht der in der Binnenschiffahrtsstraßenordnung enthaltenen geltenden Regelung.

Eine weitere Klarstellung ist hinsichtlich der Regelungen zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals mit Sportfahrzeugen erforderlich. Der Wortlaut des § 51 Absatz 2 SeeSchStrO verlangt von Inhabern eines am Kanal selbst beheimateten Sportbootes, sich einen Fahrausweis ausstellen zu lassen, ohne dass der Nutzen dieses Ausweises ersichtlich wäre. Es soll klargestellt werden, dass Sportboote, die ihren dauerhaften Liegeplatz am Kanal haben, diesen nicht lediglich durchqueren, sondern vollumfänglich befahren dürfen. Weiterhin wird der Fahrausweis in der Praxis jährlich ausgestellt, ohne dass dies in der SeeSchStrO so geregelt ist. Eine solche Regelung in der Rechtsgrundlage ist aber erforderlich, da die Notwendigkeit, sich jährlich um den Ausweis zu bemühen, einen Grundrechtseingriff darstellt. Die Notwendigkeit einer jährlichen Ausstellung ergibt sich aber ebenfalls aus der SeeSchStrO nicht. Sie ist auch aufgrund der Funktion des Fahrausweises als solchem nicht gegeben. In der Praxis wird der Fahrausweis jährlich ausgestellt, um die Bezahlung der nach der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal als Jahrespauschale zu entrichtenden Befahrungsabgaben sicherzustellen. Er hat insofern die Funktion

einer Quittung. Da mit der jährlichen Neuausstellung des Fahrtausweises lediglich die Bezahlung der Befahrungsabgabe bescheinigt wird, wird zukünftig eine Gebühr nur für die Erstaussstellung des Fahrtausweises erhoben. Auch der dafür entstehende Aufwand ist deutlich geringer als der bisher zugrunde gelegte, sodass die entsprechende Gebühr (Abschnitt 3, Nummer 11) zu reduzieren ist. In die Verordnung über die Befahrungsabgaben am Nord-Ostsee-Kanal wird eine Regelung aufgenommen, die auf die zusätzliche Funktion des Fahrausweises verweist.

Nach dem Wortlaut des § 43 der Verordnung gilt die Anmeldepflicht für den Nord-Ostsee-Kanal auch für Sportfahrzeuge, ohne dass dies erforderlich wäre. Dies wird korrigiert.

3. In die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (NOKBefAbgV) vom 28. September 1993 wird eine Regelung aufgenommen, die klarstellt, dass es sich bei der jährlichen Ausstellung des Fahrtausweises lediglich um eine Kopie handelt, mit der die Zahlung der pauschalierten Befahrungsabgaben bescheinigt wird.

Einige Änderungen tragen der Einführung eines automatisierten Erhebungsverfahrens für Sportfahrzeuge Rechnung.

Die Verjährungsregelungen werden aktualisiert und größtenteils an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes angepasst.

Die Verfahrensregelung für die pauschale Abgabenerhebung bei Sportfahrzeugen wird von der Anlage zu § 1 in den Regelungsteil übernommen.

Die Abgaben für nicht motorisierte Sportfahrzeuge werden abgeschafft, da das Kanalbett und die Anlagen durch diese Fahrzeuge nicht beansprucht werden und die Einnahmen sehr gering sind.

§ 8, der das Aussetzen der Abgaben bis Ende 2021 regelt, ist ausgelaufen und kann aufgehoben werden.

4. Mit der Entwidmung der Schutz- und Sicherheitshäfen an den Seewasserstraßen hat die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung (BHfAbgV) ihren Anwendungsbereich verloren und ist aufzuheben.

5. Die Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen wird nicht angewendet und ist ebenfalls aufzuheben.

B. Lösung, Nutzen

Umsetzung des beschriebenen Änderungsbedarfs mit einer Artikelverordnung. Aufhebung der BHfAbgV, der SchBFrdFlaggV und der Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Daten an ausländische Stellen.

Der Nutzen des Vorhabens liegt in der Behebung bestehender Mängel bei den bisherigen Vorschriften. Damit wird ein Beitrag zu Transparenz und Rechtsstaatlichkeit geleistet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung einer reduzierten Gebühr für Regatten, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 28 000 Euro pro Jahr.

Aufgrund der Abschaffung der Gebühr für die jährliche Neuausgabe des Fahrtausweises entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 11 000 Euro pro Jahr, wenn man die bisher erhobene Gebühr von 59,40 Euro zugrunde legt. Unter Zugrundelegung der nunmehr zu erhebenden Gebühr von 19,80 Euro betragen die Mindereinnahmen ca. 3 700 Euro pro Jahr. Dabei wird von einer Zahl von 180 jährlich ausgegebenen Fahrtausweisen ausgegangen.

Durch die Absenkung der Gebühr für die Erteilung des Fahrtausweises entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 450 Euro pro Jahr, da die Zahl der jährlich neu zu erteilenden Ausweise gering ist.

Durch die Abschaffung der Befahrungsabgaben für muskelbetriebene Sportfahrzeuge entstehen Mindereinnahmen von ca. 250 Euro pro Jahr.

Durch die Aufhebung der BHfAbgV entstehen keine Mindereinnahmen des Bundes, da diese Verordnung bereits durch die Entwidmung dieser Häfen ihren Anwendungsbereich verloren hat. Die Entwidmung wiederum erfolgte, da die Häfen nicht mehr ihrem Widmungszweck gemäß als Schutz- und Sicherheitshäfen genutzt wurden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Aufhebung der Verordnung zur Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen fällt kein Erfüllungsaufwand weg, da die Verordnung nicht angewendet worden ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen nicht. Die bisher gemäß § 43 SeeSchiffStrO bestehende Anmeldepflicht für Sportboote zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals ist nicht praktiziert worden, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entfällt.

F. Weitere Kosten

Durch die Einführung einer reduzierten Gebühr für Regatten, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, entstehen Entlastungen für die Veranstalter der Regatten in Höhe von ca. 28 000 Euro pro Jahr. Da diese über Startgelder auf die Teilnehmer der Regatten umgelegt werden dürften, wirkt sich die Entlastung letztlich bei diesen aus.

Aufgrund der Abschaffung der Gebühr für die jährliche Neuausgabe des Fahrtausweises entstehen Entlastungen für ortsansässige Sportbootbesitzer in Höhe von ca. 11 000 Euro pro Jahr, wenn man die bisher erhobene Gebühr von 59,40 Euro zugrunde legt. Unter Zugrundelegung der nunmehr zu erhebenden Gebühr von 19,80 Euro betrüge die Entlastung ca. 3 700 Euro pro Jahr. Dabei wird von einer Zahl von 180 jährlich ausgegebenen Fahrtausweisen ausgegangen.

Durch die Absenkung der Gebühr für die Erteilung des Fahrtausweises entstehen Entlastungen in Höhe von ca. 450 Euro pro Jahr, da die Zahl der jährlich neu zu erteilenden Ausweise gering ist.

Durch die Abschaffung der Befahrungsabgaben für muskelbetriebene Sportfahrzeuge entstehen Entlastungen für diejenigen, die den Kanal mit diesen Fahrzeugen befahren, von ca. 250 Euro pro Jahr.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung zur Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung (BMDV-WS-BGebV) vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), und zur Aufhebung und Änderung weiterer seeverkehrsrechtlicher und abgabenrechtlicher Verordnungen

vom ...

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und des § 11 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489) und
- des § 13 Absatz 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Küstenländer:

Artikel 1

Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2022 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Nummer 26 folgende Nummern 26a und 26b eingefügt:
 - 26a. „Schifffahrtordnung Emsmündung (EmsSchO)“
 - 26b. „Sperr- und Warngbietverordnung (SperrWarnGebV)“.
2. Die Anlage (zu § 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 wird der Gebährentabelle folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„Auslagen: Für die Gebährentatbestände der Nummern 1-10 können Auslagen für Saalmieten, Saalschutz, öffentliche Bekanntmachungen und Übersetzungen erhoben werden.“
 - b) In Abschnitt 2 wird die Vorbemerkung wie folgt geändert
 - aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt: „Gebührenreduzierung gemäß § 9 Absatz 4 BGebG.“

Die Gebühr 5031 wird für Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren teilnehmen, auf 50 Euro festgesetzt.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3-6.

3. Abschnitt 3 der Anlage (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„1. Auslagen:

Auslagen werden erhoben.

a) für die Ausstellung des Kanalsteurerausweises (Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses) und

b) für die Ausstellung des Seelotsanwärterausweises (Nummer 26 des Gebührenverzeichnisses)

2. Gebührenreduzierung gemäß § 9 Absatz 4 BGebG

Die Gebühr 7 wird für Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren teilnehmen, auf 50 Euro festgesetzt.“

b) Die Gebührentabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ nach der Angabe „§ 11 Absatz 1 EmsSchEV“ die Angabe „§ 4 Absatz 1 SperrWarnGebV“.eingefügt.

bb) Die Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten mit durchschnittlichem Aufwand	§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchO	131 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerenzulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
2a	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und	§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO	206-666 zuzüglich Zulage nach

	Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten mit außergewöhnlichem Aufwand	Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchO	§ 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
--	---	--	--

- cc) In Nummer 3 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Wörter „beziehungsweise Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2 EmsScheV“ durch die Wörter „Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2 EmsSchO“ ersetzt.“
- dd) Den Nummern 5, 6, 7, 8 und 9 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „EmsScheV“ durch die Angabe „EmsSchO“ ersetzt.
- ee) In der Nummer 11 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „59,40“ durch die Angabe „19,80“ ersetzt.
- ff) In der Nummer 15 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ nach der Angabe „§12 „EmsSchEV“ die Angabe „§ 4 Absatz 2 SperrWarnGebV“ eingefügt.
- gg) In Nummer 39 in der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Angabe „§ 10 Absatz 9 Ems-LV“, „§10 Absatz 9 Weser/Jade-LV“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 8 Ems-LV“, § 10 Absatz 8 Weser/Jade-LV“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I, S.193), zuletzt geändert am 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft, 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut, eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder unter der Wirkung eines in Anlage IV aufgeführten berauschenden Mittels nach Absatz 3 Satz 1 steht, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben“

2. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „dies gilt nicht für Sportfahrzeuge“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1-3 gelten nicht für Sportfahrzeuge. § 58 bleibt unberührt.“

3. § 51 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Lager- oder Liegeplatz an der Eider oberhalb der Schleuse Lexfähre, an der Obereider, am Audorfer See, unmittelbar am oder im

Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben, dürfen den Kanal uneingeschränkt benutzen. Als Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 benötigen sie einen vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt auf Antrag ausgestellten Fahrtausweis.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage IV Benennung berauschender Mittel

Mittel	Substanz
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Kokain	Benzoyllecgonin
Amphetamine	Amphetamin
Designer Amphetamine	Methylenedioxyamphetamin (MDA)
	Methylenedioxyethylamphetamin (MDE)
	Methylenedioxymetamphetamin (MDAE)
Metamphetamin	Metamphetamin

Zum gesicherten Nachweis auf das Vorhandensein der in der Tabelle genannten Substanzen im Blut gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der Grenzwertkommission beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr für den Bereich des Straßenverkehrs.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. September 1993 (BAnz 1993 Nr. 185 S. 9285), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Dezember 2020 (VkBl S. 852) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1
- b) Im neuen Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die automatischen Einrichtungen für die Abgabenerhebung im Schleusengebiet für Fahrzeuge, die Sport- und Freizeitwecken dienen, (Sportfahrzeuge),

werden durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal betrieben. Diesem obliegt auch die Kontrolle der Zahlungsnachweise für Sportfahrzeuge.“

2. § 3 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Für Sportfahrzeuge sind die Befahrungsabgaben sofort fällig und müssen aus jeder Fahrtrichtung kommend in Kiel-Holtenau vor der Schleusennutzung mit Hilfe der dafür eingerichteten automatischen Einrichtungen bezahlt werden.“

„(3) Die Befahrungsabgaben für die Berufsschifffahrt werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Sie sind vom 15. Tage nach dem Datum des Bescheides mit 9 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

„(4) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Befahrungsabgaben für Sportfahrzeuge, die den Kanal gemäß § 51 Absatz 2 der Seeschifffahrtsstraßenordnung unbeschränkt nutzen dürfen, Pauschalen festgesetzt. Die Pauschale ist vor Antritt der ersten Fahrt zu entrichten. Als Nachweis händigt das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt der zahlungspflichtigen Person eine aktualisierte Kopie des Fahrausweises nach § 51 Absatz 2 Seeschifffahrtsstraßenordnung aus.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Hinsichtlich der Verjährung der Befahrungsabgaben sind die §§ 18 und 19 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.“

4. Dem § 6 Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Muskelbetriebene Sportfahrzeuge“.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres eine bestimmte Anzahl von Fahrten durch den Nord-Ostsee-Kanal durchführen, ermäßigen sich die Befahrungsabgaben nach der Nummer 4 des Abgabenverzeichnisses als Sofortrabatt. Zum Nachweis der Zahl an Fahrten, die zur Erlangung der Ermäßigung notwendig sind, ist bei der Zahlung in der Annahmestelle jede Passage auf dem amtlichen Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu vermerken. Die Regelung gilt nicht für Sportfahrzeuge.“

6. § 8 wird aufgehoben.

7. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

„Befahrungsabgabenverzeichnis

2. Die Befahrungsabgaben betragen für alle Fahrzeuge mit Ausnahme der in Nummer 1.2 genannten

1.1. im Durchgangsverkehr

bei einer Bruttoreumzahl

über	bis	EUR
0 -	50	29,--
50 -	75	34,--
75 -	100	39,--
100 -	125	44,--
125 -	150	50,--
150 -	175	54,--
175 -	200	60,--
200 -	225	64,--
225 -	250	70,--
250 -	275	79,--
275 -	300	86,--
300 -	325	96,--
325 -	350	105,--
350 -	375	114,--
375 -	400	123,--
400 -	425	132,--
425 -	450	139,--
450 -	475	148,--
475 -	500	159,--
500 -	550	175,--
550 -	600	190,--
600 -	650	208,--
650 -	700	224,--
700 -	750	240,--
750 -	800	258,--
800 -	850	273,--
850 -	900	290,--

900 -		950	307,--
950 -		1.000	324,--
1.000	-	1.050	337,--
1.050 -		1.100	349,--
1.100	-	1.150	364,--
1.150	-	1.200	378,--
1.200	-	1.250	392,--
1.250 -		1.300	409,--
1.300 -		1.350	423,--
1.350 -		1.400	439,--
1.400	-	1.450	453,--
1.450 -		1.500	470,--
1.500	-	1.550	484,--
1.550 -		1.600	500,--
1.600 -		1.650	513,--
1.650 -		1.700	528,--
1.700	-	1.750	543,--
1.750	-	1.800	556,--
1.800	-	1.850	572,--
1.850 -		1.900	585,--
1.900	-	1.950	599,--
1.950	-	2.000	615,--
2.000	-	2.050	627,--
2.050	-	2.100	638,--
2.100	-	2.150	648,--
2.150	-	2.200	659,--
2.200	-	2.250	669,--
2.250 -		2.300	680,--
2.300	-	2.350	690,--
2.350 -		2.400	700,--

2.400	-	2.450	710,--
2.450	-	2.500	720,--
2.500	-	2.600	738,--
2.600	-	2.700	756,--
2.700	-	2.800	772,--
2.800	-	2.900	790,--
2.900	-	3.000	807,--
3.000	-	3.100	824,--
3.100	-	3.200	843,--
3.200	-	3.300	862,--
3.300	-	3.400	880,--
3.400	-	3.500	897,--
3.500	-	3.600	904,--
3.600	-	3.700	912,--
3.700	-	3.800	931,--
3.800	-	3.900	949,--
3.900	-	4.000	963,--
4.000	-	4.100	974,--
4.100	-	4.200	983,--
4.200	-	4.300	995,--
4.300	-	4.400	1.008,--
4.400	-	4.500	1.021,--
4.500	-	4.600	1.034,--
4.600	-	4.700	1.047,--
4.700	-	4.800	1.061,--
4.800	-	4.900	1.077,--
4.900	-	5.000	1.092,--
5.000	-	5.250	1.106,--
5.250	-	5.500	1.126,--
5.500	-	5.750	1.144,--

5.750 -		6.000	1.149,--
6.000 -		6.250	1.154,--
6.250 -		6.500	1.175,--
6.500 -		6.750	1.194,--
6.750 -		7.000	1.212,--
7.000 -		7.250	1.231,--
7.250 -		7.500	1.249,--
7.500	-	7.750	1.268,--
7.750 -		8.000	1.275,--
8.000	-	8.250	1.283,--
8.250 -		8.500	1.289,--
8.500	-	8.750	1.298,--
8.750	-	9.000	1.315,--
9.000 -		9.250	1.332,--
9.250 -		9.500	1.350,--
9.500 -		9.750	1.369,--
9.750 -		10.000	1.373,--
10.000 -		10.250	1.377,--
10.250 -		10.500	1.384,--
10.500 -		10.750	1.389,--
10.750 -		11.000	1.409,--
11.000 -		11.250	1.421,--
11.250 -		11.500	1.441,--
11.500 -		11.750	1.449,--
11.750 -		12.000	1.458,--
12.000 -		12.250	1.466,--
12.250 -		12.500	1.474,--
12.500 -		12.750	1.483,--
12.750 -		13.000	1.491,--
13.000 -		13.250	1.509,--

13.250 -	13.500	1.528,--
13.500 -	13.750	1.546,--
13.750 -	14.000	1.564,--
14.000 -	14.250	1.582,--
14.250 -	14.500	1.602,--
14.500 -	14.750	1.621,--
14.750 -	15.000	1.625,--
15.000 -	15.500	1.631,--
15.500 -	16.000	1.638,--
16.000 -	16.500	1.667,--
16.500 -	17.000	1.699,--
17.000 -	17.500	1.731,--
17.500 -	18.000	1.764,--
18.000 -	18.500	1.798,--
18.500 -	19.000	1.831,--
19.000 -	19.500	1.849,--
19.500 -	20.000	1.867,--
20.000 -	20.500	1.884,--
20.500 -	21.000	1.907,--
21.000 -	21.500	1.925,--
21.500 -	22.000	1.946,--
22.000 -	22.500	1.967,--
22.500 -	23.000	1.999,--
23.000 -	23.500	2.030,--
23.500 -	24.000	2.062,--
24.000 -	24.500	2.094,--
24.500 -	25.000	2.125,--
25.000 -	25.500	2.157,--
25.500 -	26.000	2.188,--
26.000 -	26.500	2.220,--

26.500 -	27.000	2.252,--
27.000 -	27.500	2.283,--
27.500 -	28.000	2.315,--
28.000 -	28.500	2.346,--
28.500 -	29.000	2.378,--
29.000 -	29.500	2.410,--
29.500 -	30.000	2.441,--
30.000 -	30.500	2.473,--
30.500 -	31.000	2.504,--
31.000 -	31.500	2.536,--
31.500 -	32.000	2.568,--
32.000 -	32.500	2.599,--
32.500 -	33.000	2.631,--
33.000 -	33.500	2.662,--
33.500 -	34.000	2.694,--
34.000 -	34.500	2.726,--
34.500 -	35.000	2.757,--
35.000	2.757,--	

zuzüglich für je angefangene 500 BRZ 30,--;

1.2. im Teilstreckenverkehr

für jede angefangene Teilstrecke von 10 Kilometern 10% des Betrages nach Nummer 1.1,

für jede angefangene Teilstrecke mit Schleusenbenutzung 15% des Betrages nach Nummer 1.1,

mindestens jedoch 9 Euro

2. für Sportfahrzeuge

2.1. im Durchgangsverkehr

	<u>EUR</u>
bis 10 m	12,--
über 10 m bis 12 m	18,--
über 12 m bis 16 m	35,--

über 16 m bis 20 m	41,--
über 20 m	43,--
für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,--
2.2 im Teilstreckenverkehr	
für jede angefangene Teilstrecke von 10 km	10%
für jede angefangene Teilstrecke mit Schleusenbenutzung des Betrages nach Nummer 1.1,	15%
mindestens jedoch	9,--
3 Die Pauschalen nach § 3 Absatz 4 betragen pro Jahr	
3.1 für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Lager- oder Liegeplatz an der Eider oberhalb der Schleuse Lexfährl haben, bei einer Länge	
bis 10 m	37,--
über 10 m bis 12 m	41,--
über 12 m bis 16 m	48,--
über 16 m bis 20 m	54,--
über 20 m	60,--
für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,--
3.2 für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Lager- oder Liegeplatz an der Obereider, am Audorfer See, im oder unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben, bei einer Länge	
bis 10 m	35,--
über 10 m bis 12 m	37,--
über 12 m bis 16 m	44,--
über 16 m bis 20 m	50,--
über 20 m	58,--
für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,--
4. Der Rabatt gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beträgt für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres durchführen	
ab 11 bis 20 Fahrten	20%
ab 21 bis 40 Fahrten	30%
ab 41 bis 60 Fahrten	40%
ab 61 Fahrten	50%

auf die nach Nummer 1.1 zu zahlenden Befahrungsabgaben. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die je Fahrt jeweils mindestens 10 durchgehende Teilstrecken befahren. Die Rabatte werden nur gewährt, wenn vorher alle fälligen Befahrungsabgaben beglichen worden sind.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2)

Nachweis für die Gewährung von Sofortrabatt

Der Rabatt gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (NOK) beträgt für Fahrzeuge im Durchgangs- und Teilstreckenverkehr

ab 11 bis 20 Fahrten 20 %

ab 21 bis 40 Fahrten 30 %

ab 41 bis 60 Fahrten 40 %

ab 61 Fahrten 50 % auf die zu zahlende Befahrungsabgabe.

Der Nachweis ist in nachstehender Form zu führen.

Makler / Reeder:

Name des Schiffes: BRZ:

IMO-Nummer:

Unterscheidungssignal:

Nation:

Lfd. Nr.	Passagedatum	Anmelde-/Rechnungs-Nr.	Bestätigung der Anmeldestelle NOK
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
35.			
36.			
37.			

38.			
39.			
40.			
41.			
42.			
43.			
44.			
45.			
46.			
47.			
48.			
49.			
50.			
51.			
52.			
53.			
54.			
55.			
56.			
57.			
58.			
59.			
60.			
61.			
62.			
63.			
64.			
65.			

66.			
67.			

Artikel 4

Aufhebung der Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung

Die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung vom 27. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2152), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2016 (BGBl. I S.1666) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen

Die Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen vom 14. Dezember 1966 (BGBl. 1966 II S. 1542), die zuletzt durch Artikel 542 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Die Änderungen der der BMDV-WS-BGebV schließen hinsichtlich der Auslagenregelung für Planfeststellungsbehörden eine Lücke in der bisherigen Verordnung.

Bei der Gebühr für die Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge (Abschnitt 3, Nummer 2) beruht der untere Gebührenrahmen bereits auf einem durchschnittlichen Fall. Dies führte dazu, dass die zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter auch bei durchschnittlichen Fallkonstellationen Gebühren oberhalb dieser Untergrenze festgesetzt haben. Aus diesem Grunde wird der bisherige untere Gebührenrahmen nunmehr als Festgebühr für durchschnittliche Fallkonstellationen bestimmt. Für komplexere Konstellationen bleibt es bei einer Rahmengebühr, deren Untergrenze aber höher ausfällt.

Bei den Gebühren für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen für sportliche Veranstaltungen im Binnen- und Seebereich (Abschnitt 2 Nummer 5031, Abschnitt 3 Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses) wird gemäß § 9 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) eine Ermäßigung für Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren eingeführt.

Zudem werden im Gebühren- und Auslagenverzeichnis einige Rechtsgrundlagen für der Gebührenerhebung zugrunde liegende öffentliche Leistungen ergänzt.

2. Die Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 1 SeeSchStrO und die Einführung der Anlage 4 bewirken, dass das Führen von Schiffen immer untersagt ist, wenn eines der in der Anlage genannten Rauschmittel nachgewiesen werden kann. Nach der bisherigen Rechtslage musste eine beeinträchtigende Wirkung des Rauschmittels auf die Fähigkeit, das Schiff zu führen, konkret nachgewiesen werden, was sich in der Praxis als schwierig herausgestellt hat.

Eine Klarstellung ist hinsichtlich der Regelungen zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals mit Sportfahrzeugen erforderlich. Der Wortlaut des § 51 Absatz 2 SeeSchStrO verlangt von Inhabern eines am Kanal selbst beheimateten Sportbootes, sich einen Fahrtausweis ausstellen zu lassen, ohne dass der Nutzen dieses Ausweises ersichtlich wäre. Es soll klargestellt werden, dass Sportboote, die ihren dauerhaften Liegeplatz am Kanal haben, diesen nicht lediglich durchqueren, sondern vollumfänglich befahren dürfen. Weiterhin wird der Fahrtausweis in der Praxis jährlich ausgestellt, ohne dass dies in der SeeSchStrO so geregelt ist. Eine solche Regelung in der Rechtsgrundlage ist aber erforderlich, da die Notwendigkeit, sich jährlich um den Ausweis zu bemühen, einen Grundrechtseingriff darstellt. Die Notwendigkeit einer jährlichen Ausstellung ergibt sich aber ebenfalls aus der SeeSchStrO nicht. Sie ist auch aufgrund der Funktion des Fahrausweises als solchem nicht gegeben. In der Praxis wird der Fahrausweis jährlich ausgestellt, um die Bezahlung der nach der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal als Jahrespauschale zu entrichtenden Befahrungsabgaben sicherzustellen. Er hat insofern die Funktion einer Quittung. Da mit der jährlichen Neuausstellung des Fahrausweises lediglich die Bezahlung der Befahrungsabgabe bescheinigt wird, wird zukünftig eine Gebühr nur für die Erstaussstellung des Fahrausweises erhoben. Auch der dafür entstehende Aufwand ist deutlich geringer als der bisher zugrunde gelegte, sodass die entsprechende Gebühr (Abschnitt 3, Nummer 11) zu reduzieren ist. In die Verordnung über die Befahrungsabgaben am Nord-Ostsee-Kanal wird eine Regelung aufgenommen, die auf die zusätzliche Funktion des Fahrausweises verweist.

3. In die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal wird eine Regelung aufgenommen, die klarstellt, dass es sich bei der jährlichen Ausstellung des Fahrausweises lediglich eine Kopie handelt, mit der die Zahlung der pauschalierten Befahrungsabgaben bescheinigt wird.

Einige Änderungen tragen der Einführung eines automatisierten Erhebungsverfahrens für Sportfahrzeuge Rechnung.

Die Verjährungsregelungen werden aktualisiert und größtenteils an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes angepasst.

Die Verfahrensregelung für die pauschale Abgabenerhebung bei Sportfahrzeugen wird von der Anlage zu § 1 in den Regelungsteil übernommen.

Die Abgaben für nicht motorisierte Sportfahrzeuge werden abgeschafft, da das Kanalbett und die Anlagen durch diese Fahrzeuge nicht beansprucht werden und die Einnahmen sehr gering sind.

§ 8, der das Aussetzen der Abgaben bis Ende 2021 regelt, ist ausgelaufen und kann aufgehoben werden.

4. Mit der Entwidmung der Schutz- und Sicherheitshäfen an den Seewasserstraßen hat die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung (BHfAbgV) ihren Anwendungsbereich verloren und ist aufzuheben.

5. Die Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen wird nicht angewendet und ist ebenfalls aufzuheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es sind unterschiedliche Regelungen aus dem Gebühren- und Seeschifffahrtsrecht berührt. Mit den Neuregelungen werden größtenteils Unklarheiten und Fehler des bisherigen Rechts korrigiert. Die Verordnung leistet daher einen Beitrag zum Abbau überflüssiger Bürokratie sowie zur Verbesserung von Rechtsstaatlichkeit und Transparenz.

III. Alternativen

Eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist nicht empfehlenswert.

IV. Regelungskompetenz

1. Die BMDV-WS-BGebV beruht auf § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Diese Vorschrift berechtigt das BMDV, für seinen Zuständigkeitsbereich Rechtsverordnungen zu erlassen und zu ändern.

2. Die SeeSchStrO beruht auf § 9 Absatz 2 Nummer SeeAufgG. Diese Vorschrift berechtigt das BMDV, Rechtsverordnungen zu erlassen und zu ändern.

3. Die NOKBefAbgV beruht auf § 13 Absatz 2 SeeAufgG. Diese Vorschrift berechtigt das BMDV, Rechtsverordnungen zu erlassen und zu ändern.

4. Die BHfAbgV beruht auf § 13 Absatz 2 SeeAufgG. Diese Vorschrift berechtigt das BMDV, diese Rechtsverordnung zu erlassen. Somit ist es auch berechtigt, sie aufzuheben. Im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung des SeeAufgG wird der jetzige § 13 Absatz 2 entsprechend geändert werden.

5. Die Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen beruht auf § 11 SeeAufgG. Diese Vorschrift berechtigt das BMDV, diese Rechtsverordnung zu erlassen. Somit ist es auch berechtigt, sie aufzuheben. Im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung des SeeAufgG wird die Aufhebung des § 11 geprüft werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Mit dem Entwurf werden Fehler und Unklarheiten korrigiert. Er leistet einen Beitrag zu Transparenz und Rechtsstaatlichkeit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden zwei Verordnungen aufgehoben, die gegenstandslos geworden sind oder nicht angewendet werden.

Die schwer kontrollierbare Verpflichtung der Benutzer muskelbetriebener Sportfahrzeuge zur Bezahlung von Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal wird abgeschafft.

Die Änderung des § 3 Absatz 4 Satz SeeSchStrO bewirkt, dass das Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss immer untersagt ist. Eines Nachweises des Einflusses der Droge auf die Fahrtüchtigkeit bedarf es nicht mehr. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung für die Ermittlungen der Wasserschutzpolizei dar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben dient dem Nachhaltigkeitsziel 8 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), und hier dem Unterziel 8.8, indem die Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 1 SeeSchStrO, und die Einführung der Anlage 4 bewirken, dass das Führen von Schiffen immer untersagt ist, wenn eines der in der Anlage genannten Rauschmittel nachgewiesen werden kann. Dadurch wird ein Beitrag für eine sichere Arbeitsumgebung der Seeleute geleistet. Darüber hinaus trägt das Regelungsvorhaben auch dazu bei, die Unfallgefahr in der Seeschifffahrt zu reduzieren, was dem Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen) entspricht. Das Regelungsvorhaben entspricht somit einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung einer reduzierten Gebühr für Regatten, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 28 000 Euro pro Jahr.

Aufgrund der Abschaffung der Gebühr für die jährliche Neuausgabe des Fahrtausweises entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 9 000 Euro pro Jahr, wenn man die bisher erhobene Gebühr von 59,40 Euro zugrunde legt. Unter Zugrundelegung der nunmehr zu erhebenden Gebühr von 19,80 Euro betragen die Mindereinnahmen ca. 3 000 Euro pro Jahr. Dabei wird von einer Zahl von 150 jährlich neu ausgegebenen Fahrtausweisen ausgegangen. Diese Zahl stellt einen Mittelwert dar, die tatsächlichen Zahlen schwanken stark.

Durch die Absenkung der Gebühr für die erstmalige Erteilung des Fahrtausweises entstehen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 450 Euro pro Jahr, da die Zahl der jährlich neu zu erteilenden Ausweise gering ist.

Durch die Abschaffung der Befahrungsabgaben für muskelbetriebene Sportfahrzeuge entstehen Mindereinnahmen von ca. 250 Euro pro Jahr.

Durch die Aufhebung der BHfAbgV entstehen keine Mindereinnahmen des Bundes, da diese Verordnung bereits durch die Entwidmung dieser Häfen ihren Anwendungsbereich verloren hat. Die Entwidmung wiederum erfolgte, da die Häfen nicht mehr ihrem Widmungszweck gemäß als Schutz- und Sicherheitshäfen genutzt wurden.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Aufhebung der Verordnung zur Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen fällt kein Erfüllungsaufwand weg, da die Verordnung nicht angewendet worden ist.

Die bisher gemäß § 43 SeeSchiffStrO bestehende Anmeldepflicht für Sportboote zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals ist nicht praktiziert worden, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entfällt.

5. Weitere Kosten

Durch die Einführung einer reduzierten Gebühr für Regatten, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, entstehen Entlastungen für die Veranstalter der Regatten in Höhe von ca. 28 000 Euro pro Jahr. Da diese über Startgelder auf die Teilnehmer der Regatten umgelegt werden dürften, wirkt sich die Entlastung letztlich bei diesen aus.

Aufgrund der Abschaffung der Gebühr für die jährliche Neuausgabe des Fahrtausweises entstehen Entlastungen für ortsansässige Sportbootbesitzer in Höhe von ca. 11 000 Euro pro Jahr, wenn man die bisher erhobene Gebühr von 59,40 Euro zugrunde legt. Unter Zugrundelegung der nunmehr zu erhebenden Gebühr von 19,80 Euro betrüge die Entlastung ca. 3 700 Euro pro Jahr. Dabei wird von einer Zahl von 180 jährlich ausgegebenen Fahrtausweisen ausgegangen.

Durch die Absenkung der Gebühr für die Erteilung des Fahrtausweises entstehen Entlastungen in Höhe von ca. 450 Euro pro Jahr, da die Zahl der jährlich neu zu erteilenden Ausweise gering ist.

Durch die Abschaffung der Befahrungsabgaben für muskelbetriebene Sportfahrzeuge entstehen Entlastungen für diejenigen, die den Kanal mit diesen Fahrzeugen befahren, von ca. 250 Euro pro Jahr

6. Weitere Regelungsfolgen

Teile der Neuregelungen entlasten Verbraucher. Dies gilt für die Abschaffung der Befahrungsabgaben für muskelbetriebene Sportfahrzeuge und die Tatsache, dass zukünftig für die jährliche Ausstellung des Fahrtausweises keine Gebühren mehr zu entrichten sind. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Eigentümer muskelbetriebener Sportfahrzeuge, deren Fahrzeug am Nord-Ostsee-Kanal liegt, werden Eigentümern muskelbetriebener Sportfahrzeuge in Deutschland gleichgestellt, die ebenfalls keine Befahrungsabgaben für Bundeswasserstraßen zu entrichten haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da sich keine der Neuregelungen dafür eignet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da es sich größtenteils lediglich um Bereinigungen und Berichtigungen handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

1. Aufgrund der EmsSchO ergehen öffentliche Leistungen im Sinne des BGebG. Daher ist diese in den Katalog des § 1 aufzunehmen.

2. Aufgrund der SperrWarnGebV ergehen öffentliche Leistungen im Sinne des BGebG. Daher ist diese in den Katalog des § 1 aufzunehmen.

3. Bei Planfeststellungsverfahren nach dem WaStrG, die für Vorhaben Dritter durchgeführt werden, können Kosten für Saalmieten, Saalschutz, öffentliche Bekanntmachungen und Übersetzungen anfallen, die als Auslagen von dem- oder derjenigen, die den Antrag gestellt hat, zu erheben sind. Da diese Kosten bisher in der BMDV-WS-GebV nicht benannt waren, ist diese Ergänzung notwendig.

4. Für Regatten im Binnenbereich, an denen ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, wird eine gemäß § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigte Gebühr festgesetzt. Das öffentliche Interesse, das diese Ermäßigung rechtfertigt, besteht in der Förderung der sportlichen Betätigung junger Menschen im Freien. Zudem soll die finanzielle Belastung der Jugendlichen durch Startgelder eingeschränkt werden.

5. Die Einfügung der Nummer 2 macht eine Änderung der folgenden Nummern erforderlich.

6. Die Einführung der Gebührenreduktion macht redaktionelle Änderungen in der Vorbemerkung zur Gebührentabelle in Abschnitt 3 erforderlich.

7. Für Regatten im Seebereich, an denen ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, wird eine gemäß § 9 Absatz 4 BGebG ermäßigte Gebühr festgesetzt. Das öffentliche Interesse, das diese Ermäßigung rechtfertigt, besteht in der Förderung der sportlichen Betätigung junger Menschen im Freien. Zudem soll die finanzielle Belastung der Jugendlichen durch Startgelder eingeschränkt werden.

8. Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen können auch auf § 4 Absatz 1 SperrWarnGebV beruhen. Daher wird diese Vorschrift in der Spalte „Rechtsgrundlagen“ ergänzt.

9. Der überwiegende Teil der schiffahrtspolizeilichen Sondererlaubnisse für Fahrzeuge mit außergewöhnlichen Ausmaßen verursacht keinen außergewöhnlichen Aufwand, sodann anstelle der bisherigen Rahmengebühr eine Festgebühr in Höhe von 131 Euro festgesetzt wird. Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 95 Minuten für den mittleren und 30 Minuten für den gehobenen Dienst. Unter Zugrundelegung der aktuellen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). ergibt sich somit eine Gebühr 131 Euro.

10. Für komplexere Fallkonstellationen bei schiffahrtspolizeilichen Sondererlaubnissen für Fahrzeuge mit außergewöhnlichen Ausmaßen wird eine Rahmengebühr eingeführt. Der Gebührenrahmen erstreckt sich von 206 bis 666 Euro. Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 130-293 Minuten für den mittleren, von 63-148 Minuten für den gehobenen und von 0-120 Minuten für den höheren Dienst. Unter Zugrundelegung der aktuellen

Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 206 bis 666 Euro.

11. Rechtsgrundlage der in den Nummern 3, 5, 6, 7, 8 und 9 der Gebührentabelle in Abschnitt 3 der Anlage (zu § 2) genannten öffentlichen Leistungen ist nicht die Einführung der Schifffahrtsverordnung Emsmündung (EmsSchEV), sondern die Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO) selbst. Dies wird berichtigt.

12. Das Wort „beziehungsweise“ wird bei der Nummer 3 der Gebührentabelle in Abschnitt 3 der Anlage (zu § 2) entfernt, weil es in den nachfolgenden Nummern gleichfalls nicht verwendet wird.

13. Die bisherige Gebühr von 59,40 Euro beruht auf einem falschen Zeitansatz. Statt 60 Minuten fallen lediglich 20 Minuten Bearbeitungszeit im mittleren Dienst an. Daher wird eine Gebühr in der Höhe eines Drittels der bisherigen Gebühr bestimmt.

14. Befreiungen von den Vorschriften der SeeSchStrO können auch auf § 4 Absatz 2 SperrWarnGebV beruhen. Daher wird diese Vorschrift in der Spalte „Rechtsgrundlage“ ergänzt.

15. Es wird ein Fehler berichtigt. Die öffentlichen Leistungen aufgrund der Ems-LV und der Weser/Jade-LV beruhen auf § 10 Absatz 8 dieser Verordnungen, nicht auf § 10 Absatz 9.

Zu Artikel 2:

1. Die bisherige Regelung verlangt die Führung des Nachweises, dass die Einnahme jeglicher berauschender Mittel jenseits alkoholischer Getränke auf die sichere Führung eines Fahrzeugs hat. Dieser Nachweis ist schwer zu führen. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetaminen, Designer Amphetaminen und Metamphetamin grundsätzlich verboten ist. Dies entspricht der Regelung in § 1.02 Nummer 7b der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S.2) geändert worden ist. Eine Angleichung ist insbesondere im Hinblick auf die Größe von Seeschiffen gegenüber Binnenschiffen geboten.

2. Nach der bisherigen Fassung gilt die Meldepflicht für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals auch für Sportfahrzeuge. Eine Ausnahme gilt nur für die Verpflichtung, von den Liegestellen im Achterwehrer Schifffahrtskanal nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abzulegen. Eine Notwendigkeit für die Anmeldung von Sportfahrzeugen für die Kanalfahrt besteht nicht. Daher wird sie insgesamt aufgehoben.

3. Die Ergänzung von § 51 Absatz 2 ist notwendig, da nach der bisherigen Fassung unklar ist, welchem Zweck der Fahrtausweis dient. Das Privileg, den Kanal mit ortsansässigen Sportfahrzeugen uneingeschränkt befahren zu dürfen, ist dem Wortlaut der bisherigen Fassung nicht zu entnehmen, obwohl es der geübten Praxis entspricht.

4. Die als Anlage IV eingefügte Tabelle enthält diejenigen berauschenden Mittel, unter deren Einfluss das Führen eines Fahrzeugs untersagt ist, ohne dass es auf den Nachweis einer konkreten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ankäme.

Zu Artikel 3:

1. Die Ergänzung des § 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass an den Schleusen automatische Einrichtungen für die Abgabenerhebung eingerichtet wurden und dass diese in Abweichung von der Behördenzuständigkeit für die Abgabenerhebung insgesamt, die bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt liegt, vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt betrieben werden.
2. § 3 insgesamt ist veraltet und trägt zudem der unterschiedlichen Erhebungspraxis für die Berufsschifffahrt und die Sport- und Freizeitschifffahrt nicht Rechnung. Aus diesem Grunde werden für die unterschiedlichen Nutzungen praxisentsprechende Fälligkeitsregelungen eingeführt. Die Neuregelung des § 3 Absatz 2 trägt der Erhebungspraxis für Sportfahrzeuge mit automatisierten Einrichtungen Rechnung.
3. In § 3 Absatz 3 wird hinsichtlich der Fälligkeit auf die Erteilung einer Rechnung abgestellt. Da es sich bei der Befahrungsabgabenerhebung um eine öffentlich-rechtliche Abgabenerhebung handelt, wird die Fälligkeit zukünftig von der Bekanntgabe des Abgabenbescheides abhängig gemacht.
4. Der neue § 3 Absatz 4 überführt die bisherige Regelung zur Pauschalisierung der Abgabe für die Kanalnutzung mit ortsansässigen Sportfahrzeugen aus der Anlage zu § 1 in den Verordnungstext. Es handelt sich hier um die Festlegung einer Verfahrensweise, die systematisch nicht in die Anlage passt, da diese nur die Höhe der Abgaben regeln soll. Die Pauschale ist vor Antritt der ersten Fahrt zu entrichten. Als Nachweis dient die Erstellung einer aktualisierten Kopie des Fahrtausweises nach § 51 Absatz 2 SeeSchiffStrO. Dies wird auch bisher so gehandhabt. Allerdings bewerten die zuständigen Behörden dies als Neuerteilung des Fahrtausweises und erheben jährlich die dafür zu entrichtende Gebühr (Abschnitt 3 Nummer 11 der Anlage zu § 2 BMDV-WS-BGebV), ohne dass neue Tatsachen vorlägen, die eine Neuerteilung des Fahrtausweises rechtfertigten. Die Neuregelung soll klarstellen, dass es sich bei der Erstellung einer aktualisierten Kopie nicht um eine gebührenpflichtige Neuerteilung des Fahrtausweises handelt.
5. Der bisherige § 4 regelt die Verjährung der Abgaben. Mit der Neuregelung wird dem aus der Reform des Insolvenzrechts entstandenen Änderungsbedarf Rechnung getragen. Die insofern auf diese Befahrungsabgaben übertragbaren Regelungen des BGebG werden übernommen. Allerdings wird die bisherige Verjährungsfrist von drei Jahren beibehalten, da nach einer Verlängerung der Frist kein praktisches Bedürfnis besteht.
6. Mit der Ergänzung des § 6 Absatz werden muskelbetriebene Sportfahrzeuge von der Abgabepflicht befreit. Muskelbetriebene Sportfahrzeuge sind solche, die über keinen maschinellen Antrieb verfügen, wie Paddelboote, Ruderboote, oder Segeljollen ohne Hilfsmotor.
7. Die Änderung des § 7 Absatz 2 nimmt die neu eingeführte Anlage in Bezug.
8. § 8 verfügt die Aussetzung der Abgabenerhebung in den Jahren 2020 und 2021. Er ist durch zeitlichen Ablauf obsolet und wird daher aufgehoben.
9. Die Änderungen der Anlage ergeben sich aus den Änderungen im Regelungsteil.
10. Die Einführung der Anlage zu § 7 dient der Vereinheitlichung und der Transparenz.

Zu Artikel 4:

Die BhfAbgV hat keinen Anwendungsbereich mehr. Grundsätzlich sind räumlich abgetrennte Häfen nicht Bestandteil der Bundeswasserstraßen und nehmen daher nicht an deren Widmungszweck teil. Daher können Gebühren oder Kosten für die Nutzung bundeseigener Häfen aufgrund öffentlichen Rechts nur erhoben werden, wenn Häfen Bestandteil

der Bundeswasserstraße sind und von deren Widmungszweck umfasst sind. Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 WaStrG ist dies bei bundeseigenen Schutz-, Liege- und Bauhäfen der Fall. Die in der Verordnung genannten Häfen dienten früher als Schutzhäfen. Da sie aber zu diesem Zweck schon seit längerem nicht mehr genutzt wurden, hat die GDWS im Jahr 2019 ihre Entwidmung bekannt gemacht. Als Bau- oder Liegehäfen im wegerechtlichen Sinne werden die Häfen nicht genutzt.

Zu Artikel 5:

Die Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen in das Ausland wird nicht angewendet, da ein über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen hinausgehender Bedarf nicht besteht.

Zu Artikel 6:

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Der 1. April 2023 wäre im Hinblick auf die die Sportschiffahrt betreffenden Regelungen, insbesondere die Abschaffung der Befahrungsabgaben auf dem NOK für die muskelbetriebene Sportschiffahrt, zu spät.